

Satzung des Vereins „Kunstfreunde Andreas Felger e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kunstfreunde Andreas Felger e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Förderkreises, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist es, die Andreas Felger Kulturstiftung („Stiftung“) bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Stiftungszwecke zu unterstützen.

Entsprechend ihrer Satzung verfolgt die Andreas Felger Kulturstiftung schwerpunktmäßig folgende Stiftungszwecke:

1. Die langfristige Bewahrung, Dokumentation und wissenschaftliche Aufarbeitung der Kunst von Andreas Felger, unter besonderer Berücksichtigung ihrer Vermittlung im außerstädtischen Raum.
2. Die Förderung von Kunst und Kultur im weiteren Sinne, vor allem der Bildenden Kunst, unter besonderer Berücksichtigung von Künstlern mit Behinderungen.

Der Schwerpunkt der Vereinstätigkeit soll auf dem unter § 2 (2) 2. genannten Punkt liegen und vor allem spezielle Förderprojekte der Stiftung im Bereich Kunst ermöglichen. Ein besonderes Anliegen wird die Unterstützung bei der Ausrichtung und Ausstattung eines Kunstpreises sein, den die Stiftung ab dem Jahr 2016 gemeinsam mit einem institutionellen Partner alle zwei Jahre ausloben möchte.

- (3) Weiterhin soll der Verein die Funktion einer sozialen und informativen Plattform erfüllen. Er hält Mitglieder über die Aktivitäten der Stiftung auf dem Laufenden und bietet ihnen regelmäßig Gelegenheiten für Zusammenkünfte, um Begegnung, Vernetzung und Austausch unter Kunstfreunden zu ermöglichen.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins oder der Stiftung. Die Mitwirkung an der Vereinstätigkeit wird nicht vergütet. Soweit die Mitglieder für den Verein tätig sind, haben sie allenfalls Anspruch auf Ersatz nachgewiesener und erforderlicher Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins oder Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Beitrag, Beendigung

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Es können Aufnahmegebühren, regelmäßige Beiträge und Mahngebühren für den Fall verspäteter Zahlung erhoben werden. Die Einzelheiten werden in einer Beitragsatzung geregelt. Die Beitragsatzung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit erklärt werden. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Der Austritt wirkt zum Ende des jeweils laufenden Kalenderjahres, sofern diese Kündigung spätestens am 30.11. des Austrittsjahres dem Vorstand schriftlich vorliegt.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder der Stiftung verstößt, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden; der Ausschluss kann auch erfolgen, falls ein fälliger Mitgliedsbeitrag nach Mahnung nicht geleistet wird.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein endet außer durch Austritt oder Ausschluss auch durch Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Existiert ein Beirat (Kuratorium), so ist auch dieser (dieses) ein Organ des Vereins.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal je Geschäftsjahr vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Insoweit ein Vereinsmitglied dem Vorstand eine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat, wahrt die Übersendung der Ladung per E-Mail die Schriftform. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (2) Der Ort der Mitgliederversammlung wird mit der Einladung bekannt gegeben.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Anträge der Vereinsmitglieder zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail mit Begründung bei dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand soll die Mitglieder hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen. Die Änderung der Tagesordnung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann Anträge zur Änderung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, durch Beschluss zulassen. Hierfür ist eine 3/4-

Mehrheit erforderlich.

- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies dringend erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich oder per E-Mail verlangt. Das Verlangen hat den Zweck und die Gründe für die außerordentliche Mitgliederversammlung mitzuteilen. Es soll die zu beschließende Angelegenheit in einer Tagesordnung angegeben werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat die gefassten Beschlüsse wiederzugeben. Satzungsänderungen sind im Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll soll die folgenden Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 6 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderung und Anträge des Vorstandes, bzw. der Mitglieder
 - Beitragsordnung,
 - Auflösung des Vereins.

§ 7 Stimmrecht

- (1) In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Mitglied stimmberechtigt. Bei Verhinderung der Teilnahme besteht die Möglichkeit, bis zum Beginn der Versammlung einem anderen Mitglied die Stimme schriftlich (per Post oder Email an den Vorstand) zu übertragen. Jedes Mitglied kann nur eine Stimme übertragen bekommen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Schriftliche oder geheime Abstimmung zu einem Beschlussgegenstand ist nur notwendig, wenn ein anwesendes Mitglied es verlangt und mindestens ein Drittel aller anwesenden Mitglieder dies für erforderlich halten.
- (4) Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht und wird zur erneuten Beschlussfassung eine weitere, außerordentliche, Mitgliederversammlung einberufen, genügt

für das Zustandekommen der Satzungsänderung oder für die Auflösung des Vereins die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierauf ist bei der Einladung zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

- (5) Vom Finanzamt vorgegebene Satzungsänderungen können vom Vorstand eigenmächtig vorgenommen werden, ohne dass es der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
- (6) Beschlüsse können auch dadurch zustande kommen, dass die Mitglieder schriftlich die Zustimmung zu einem Beschluss erklären. Es gelten auch für schriftliche Beschlüsse die satzungsmäßigen Mehrheitserfordernisse. Die Zustimmung per E-Mail genügt zur Wahrung der Schriftform.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a. zwei bis vier durch die Mitgliederversammlung gewählten Personen:
 - I. dem/der Vorstandsvorsitzenden
 - II. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - III. optional: einem/einer oder zwei Beisitzer/innen

sowie

- b. als Mitgliedern qua Amt:
 - I. dem/der Vorsitzenden des Stiftungsrats der Stiftung
 - II. dem/der Geschäftsführer/in oder des Vorstandes der Stiftung

Im Falle der Personalunion wird die Mitgliedschaft qua Amt nur einfach wahrgenommen.

Das Amt des Schatzmeisters wird von einem der unter a. oder b. genannten Vorstandsmitglieder übernommen. Die Aufgabe wird im Zuge der Vorstandswahl zugeteilt.

Von den unter b. genannten Personen muss mindestens eine die Funktion als Vorstandsmitglied wahrnehmen. Sie dürfen/darf die unter a. genannten Positionen bekleiden, sofern sie den dahingehenden Wahlprozess ordentlich durchlaufen. In diesem Fall wird die Mitgliedschaft ebenfalls nur einfach wahrgenommen.

- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheit des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder das Gesetz einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Die Geschäftsordnung ist in dem Fall nicht Bestandteil der Satzung.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vereins (gesetzlicher Vorstand). Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des gesetzlichen Vorstands sind einzelvertretungsbefugt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt, den Verein zu vertreten.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von ein oder zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wahl findet in der jeweils ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des Wahljahres statt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur natürliche Mitglieder des Vereins. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, das nicht kraft Amtes Vorstandsmitglied ist, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder bis zur nächsten Vorstandswahl oder ordentlichen Mitgliederversammlung berufen.
- (2) Für die Wahl des Vorstandes gilt das Folgende.

Zunächst bestimmt die Mitgliederversammlung die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1 a) der Satzung.

Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit) gewählt. Dabei werden zunächst der Vorstandsvorsitzende, dann sein Stellvertreter und sodann etwaige Beisitzer gewählt. Sollten sich mehr als zwei Kandidaten zur Wahl stellen, wird der Kandidat gewählt, auf den die meisten Stimmen entfallen (relative Mehrheit).

Bei gleicher Anzahl von Kandidaten und Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand auch in Blockwahl gewählt werden, falls die Mitgliederversammlung dem einstimmig zustimmt. Der Vorstand wird auch in diesem Fall mit einfacher Mehrheit gewählt. Wird die einfache Mehrheit nicht erreicht, so wird die Vorstandswahl wie vorstehend als Einzelabstimmung fortgesetzt.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einberufen und geleitet werden. Ein Beschluss kommt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande, soweit sich nicht aus der Satzung oder aus dem Gesetz etwas anderes ergibt.
- (2) Die Bevollmächtigung zur Stimmabgabe ist zulässig, jedoch nur unter den Vorstandsmitgliedern.
- (3) Die Regelungen des § 7 Abs. 6 der Satzung zur Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung finden entsprechende Anwendung auf die Beschlussfassung des Vorstandes.

§ 11 Beirat

- (1) Zur Förderung der Vereinstätigkeit kann bei Bedarf ein Beirat (auch: Aufsichtsrat, Kuratorium) ins Leben gerufen werden. Der Beirat spricht Empfehlungen aus und berät in Fragen, welche die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins betreffen.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand bestimmt. Sowohl Vereinsmitglieder als auch vereinsexterne Personen können zu Mitgliedern berufen werden. Die Anzahl der

Mitglieder des Beirats ist nicht festgelegt. Der Beirat kann aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n wählen. Dies ist jedoch nicht verpflichtend.

- (3) Der Beirat kann nach Bedarf tagen. Der Vorstand kann mit mindestens einem Vorstandsmitglied an der Beiratsversammlung teilnehmen.
- (4) Nach Absprache und Bedarf kann der Beirat zu Vorstands- und/oder Mitgliederversammlungen eingeladen werden.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Kassenprüfer/in für die Dauer von drei Geschäftsjahren. Der/die Kassenprüferin darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Er/sie bleibt bis zur Neuwahl seines/ihrer Nachfolgers im Amt.
- (2) Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Kassenprüfer eine Gesamtprüfung der Kasse, der Konten und der Belege durchzuführen. Die Prüfung erstreckt sich auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Bericht ist Grundlage der Entscheidung der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 5.11.2014 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.